

Satzung

des Fördervereins Deutsches Musikautomaten Museum Bruchsal e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Deutsches Musikautomaten Museum Bruchsal“. Er hat seinen Sitz in Bruchsal. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und demzufolge den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Erhaltung des Deutschen Musikautomaten-Museums Bruchsal als kulturelle Förderstätte und die Förderung seiner Interessen in der Öffentlichkeit. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch der Ankauf oder die Bereitstellung von Mitteln zum Erwerb und zur Restaurierung von Museumsstücken sowie die Werbung für das Museum und dessen Nutzung im weitesten Sinne mittels Publikationen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein besteht aus
 - a) persönlichen Mitgliedern,
 - b) korporativen Mitgliedern (Gesellschaften, juristischen Personen usw.),
 - c) Ehrenmitgliedern und
 - d) Stiftern.
2. Die Mitgliedschaft - a) und b) - ist schriftlich zu beantragen. - Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende.

3. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Beirat zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
4. Stifter sind Mitglieder, die durch eine Zuwendung von mindestens 500 EUR die Belange des Vereins gefördert haben.
5. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils im Januar fällig. Ehrenmitglieder und Stifter sind beitragsfrei und haben die Rechte der Mitglieder.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, schriftliche Kündigung, Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach dreimaliger fruchtloser Mahnung oder Ausschluß bei wichtigem Grund. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen. Sie wird sofort wirksam, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 3

Organe

Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand und
c) der Beirat.

§ 4

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr einmal, und zwar möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende dann ein, wenn er dieses für erforderlich hält oder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muß 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, geleitet. Er entscheidet ohne Anhören der Mitgliederversammlung über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, über die Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte und über die Zulassung anderer Anträge jeder Art. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Redezeit festzusetzen und falls ihm dieses tunlich erscheint, auch das Wort zu entziehen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Versammlung,
 - b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Beiträge,
 - e) Wahlen, sofern diese anstehen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister und
 - d) der Schriftführer.
2. Vorstand i. S. des BGB ist der 1. und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder allein ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 6

Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Verfolgung der Vereinszwecke zu unterstützen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden einberufen.
§ 4 Abs. 4 und 6 der Satzung gilt entsprechend.

§ 7

Schirmherrschaft

Mit Zustimmung des Beirats trägt der Vorstand namhaften Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die mit dem Deutschen Musikautomaten Museum besonders verbunden sind, die Schirmherrschaft an.

§ 8

Beschlußfassung

1. Die Organe des Vereins fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. In der Mitgliederversammlung bedürfen Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Erwerbungen

Die vom Verein erworbenen Werke stellt dieser dem Deutschen Musikautomaten Museum kostenlos als Dauerleihgabe zur Verfügung. Sie bleiben das Eigentum des Vereins.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Badische Landesmuseum zur Verwendung für das Deutsche Musikautomaten Museum.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. September 1984, die 1. Namensänderung in der Mitgliederversammlung vom 19. August 1994, die 2. Namensänderung in der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2004, die Änderung des § 2 Abs. 1 in der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2011 beschlossen.

Die Satzung des Vereins vom 21. Oktober 1982 tritt gleichzeitig außer Kraft.